Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.



No. 1.

(No. 1952.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Oktober 1838., betreffend den Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden.

Mit Bezug auf Meine an Sie ergangene Order vom 6. Oktober v. J., den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden betreffend, setze Ich, nach Ihrem Antrage, fest, daß die Bestimmung dieser Order auch auf alle nicht im Civildienst angestellte Militairgnadengehalts-Empfänger angewendet, von den Gerichten daher, in Straferkenntnissen gegen solche Militair-Invaliden, auch der etwanige Verlust des Gnadengehalts oder des Anspruchs auf dasselbe ausgesprochen werden, und im Unterlassungsfalle der Abtheilung des Kriegsministeriums für das Invalidenwesen die Befugniß zustehen soll, auf die Abfassung eines nachträglichen Erkenntnisses hierüber anzutragen. Sämmtliche Gerichtsbehörden im ganzen Umfange der Monarchie sind demnach verpflichtet, in Untersuchungen gegen einen Militair-Invaliden von der betreffenden Regierung Erkundigung einzuziehen, ob der Inkulpat zu den Empfängern des Gnadengehalts gehöre, auch von allen Erkenntnissen, durch welche ein Militair-Invalide des Gnadengehalts verlustig erklärt wird, der Regierung Mittheilung zu machen, damit sie die Zahlung sistire. Sollte es für solche Fälle noch einer Anweisung der Regierungen bedürfen, so haben Sie, der Kriegsminister, das Erforderliche zu veranlassen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister der Justiz und den Kriegsminister.

(Ausgegeben zu Berlin den 5. Januar 1839.)

(No. 1953.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. November 1838., die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamts-Bezirk Siegen betreffend.

Da nach Ihrem Berichte vom 21. v. M. auch in denjenigen einzelnen Landestheilen des Bergamts-Bezirks Siegen, in welchen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts vom Bergwerks-Regal (Theil 2. Tit. 16. Abschnitt 4.) keine Anwendung finden, unzweifelhaft feststeht, daß die daselbst gültigen Bergordnungen und gemein-bergrechtlichen Bestimmungen die Eigenthümer der Oberfläche gesetzlich verpflichten, den zum Betriebe des Bergbaues für Schächte, Stollen, Halden, Abfuhrwege, Niederlageplätze, Kunst- (Maschinen-), Poch- und Wasch-Werke nothwendigen Bodenraum, so wie das zum Betriebe der Kunst-, Poch- und Waschwerke erforderliche Wasser an die Bergbau-Unternehmer zwangsweise zu überlassen, so genehmige Ich, nach Ihrem Antrage, daß das Verfahren, welches für den Fall des Bedürfnisses einer solchen Abtretung in Meiner Deklaration vom 27. Oktober 1804., die Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerke betreffend, allgemein vorgeschrieben ist, auch in den vorbezeichneten Landestheilen des Bergamts-Bezirks Siegen zur Anwendung gebracht, hiernach also die Frage über die Nothwendigkeit einer Abtretung des Grundeigenthums, oder des erforderlichen Wasserlaufs, zu bergbaulichen Zwecken nach den in der Deklaration aufgestellten Grundsätzen gemeinschaftlich von dem Oberbergamte der Provinz und von der betreffenden Regierung unter Vorbehalt des Rekurses an die vorgesetzten Ministerien entschieden, die nach den gesetzlichen Vorschriften zu leistende vollständige Entschädigung hingegen von dem Ober-Bergamte unter Vorbehalt des Rechtsweges, welcher jedoch die für nothwendig erklärte Abtretung des Eigenthums nicht aufhalten darf, festgesetzt werde. Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung und zugleich, unter Beifügung der Deklaration vom 27. Oktober 1804., durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch die Behörden demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14. November 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Justiz- und den Finanzminister.

(No. 1954.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. November 1838., durch welche des Königs Majestät der Stadt Reisen, im Großherzogthume Posen, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.

Auf Ihren Bericht vom 21. v. M. will Ich der Mediatstadt Reisen, im Großherzogthum Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831., mit Ausschluß des in der dortigen Provinz nicht anwendbaren zehnten Titels, verleihen und ermächtige Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 17. November 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 1955.) Verordnung, die Ergänzung und Erweiterung des §. 4. der Städteordnung vom 19. November 1808. hinsichtlich des städtischen Gemeindebezirks betreffend. D. d. vom 20. November 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da Unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz darauf angetragen haben, daß die im §. 4. der Städteordnung vom 19. November 1808. hinsichtlich des städtischen Gemeindebezirks enthaltene Bestimmung nach den im §. 6. der revidirten Städte-Ordnung aufgenommenen Vorschriften ergänzt und ausgedehnt werden möge, so verordnen Wir, diesem Antrage entsprechend, auf den Bericht Unsers Staats-Ministerii, für die zu dem gedachten ständischen Verbande gehörigen Landestheile Folgendes:

1.

Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig ist, so können sowohl Grundstücke, welche zu dem Stadtbezirke zeither nicht gehört haben, aber entweder von der städtischen Feldmark umschlossen sind, oder doch in Verbindung mit derselben stehen, zum Stadtbezirke gelegt, als auch Grundstücke, welche dazu gehört haben, davon getrennt werden. Die Vereinigung und Tren-

nung kann sowohl von der Stadtbehörde nach dem Wunsche der Betheiligten verfügt, als auch von dieser selbst in Antrag gebracht werden. Im letztern Falle ist außer der Uebereinkunft der Betheiligten die Genehmigung der Regierung nothwendig. Die Veränderung trifft auch jedesmal die Bewohner der Grundstücke. In allen Fällen einer solchen Vereinigung oder Trennung muß aber, so weit es nöthig ist, zwischen den Betheiligten eine Auseinandersetzung, und zwar lediglich im Verwaltungswege, erfolgen.

2.

Wenn die Vereinigung oder Trennung von der Behörde aus Gründen des öffentlichen Wohls verfügt wird, so sollen ebenfalls zuvörderst gütliche Vereinigungen versucht, und solche, wenn nicht wesentliche Bedenken entgegenstehen, bestätigt werden. Kommt aber eine solche Vereinigung nicht zu Stande, so steht Unserm Minister des Innern und der Polizei die Entscheidung nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu. Derselbe hat auch über die Verfahrungsweise bei solchen Auseinandersetzungen besondere Instruktionen zu erlassen.

Berlin, den 20. November 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Stülpnagel für den Kriegsminister.

(No. 1956.) Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend. Vom 12. Dezember 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Da die Bildung von Sparkassen sich als eine nützliche Einrichtung bewährt und eine immer weitere Ausdehnung gewonnen hat, dabei aber Bedenken zur Sprache gekommen sind, welche einer gesetzlichen Erledigung bedürfen, so haben Wir zur Beseitigung derselben, um auf der einen Seite die an manchen Orten deshalb eingetretenen Schwierigkeiten wegzuräumen, auf der andern Seite aber zur Sicherstellung sowohl Derer, welche den Anstalten ihre Ersparnisse anvertrauen, als auch der Gemeinden, welche dieselben unter ihrer Vertretung errichten, und zu Vermeidung von Mißbräuchen, die Aufstellung eines allgemeinen Reglements nöthig befunden, und verordnen zu diesem Ende hierdurch Folgendes:

1) Wenn eine Gemeinde eine Sparkasse einzurichten beabsichtigt, so hat sie deshalb sich an die vorgesetzte Regierung zu wenden und dieser wegen der zu treffenden Einrichtung Vorschläge zu thun. Eine unerläßliche Bedingung ist hierbei, daß die Stadtverordneten-Versammlung oder die sonstige Kommunal-Repräsentation zu der zu treffenden Einrichtung, insonderheit zu der in allen Fällen von der Gesammtheit der Kommune zu übernehmenden Vertretung ihre Zustimmung ertheile. Etwanige Zweifel und Widersprüche der Kommunal-Verwaltungsbehörde dagegen können durch die Entscheidungen der Staatsbehörde beseitigt werden.

2) Die Regierung hat nach gehöriger Vorbereitung der Sache und Entwerfung des Statuts an den vorgesetzten Ober-Präsidenten zu berichten, welchem die Genehmigung der Einrichtung und der Bestätigung des Statuts oder die Verweigerung derselben zusteht und obliegt.

Hierbei sind folgende Grundsätze zu beobachten:

3) Die Genehmigung zur Errichtung solcher Einrichtungen soll keiner Gemeinde versagt werden, welche deshalb zweckmäßige Vorschläge thut und nach ihrer Lage und dem geordneten Zustande ihres Haushaltes den Einlegern Sicherheit zu leisten im Stande ist.

4) Bei Prüfung der Vorschläge ist darauf zu sehen, daß
   a) die Einlagen gehörig sicher gestellt werden;
   b) daß der Kommunal-Haushalt dadurch nicht in Gefahr der Störung und Zerrüttung komme, und

c) daß

c) daß die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfniß der ärmern Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorgebeugt werde.

5) Um den unter 4a. angegebenen Zweck zu erreichen, muß vor der Bestätigung nachgewiesen werden, auf welche Weise die durch die einzelnen Einlagen sich bildenden Kapitalien sicher angelegt werden sollen. Es ist den Kommunen erlaubt, diese Kapitalien nicht nur auf erste Hypotheken (solche, denen keine Hypothek eines Andern vorsteht) inländische Staatspapiere und Pfandbriefe und auf andere völlig sichere Art anzulegen, sondern auch damit ihre eigenen Schuld-Obligationen einzulösen, oder die Gelder zu Dotirung städtischer nach der Verordnung vom 28. Juni 1826. eingerichteten Leihanstalten zu verwenden.

Wenn aber der Ober-Präsident zu den Verwendungen der letztern Art seine Zustimmung ertheilen will, hat derselbe nicht nur zuvörderst zu prüfen, ob auch das städtische Schuldenwesen gehörig geordnet und die Verzinsung und Tilgung gesichert sey, nicht minder ob die wegen der Leihanstalten getroffene oder zu treffende Einrichtung der gedachten Verordnung entspreche und sonst zweckmäßig sey, sondern er hat auch ferner diese Angelegenheiten im Auge zu behalten und dafür zu sorgen, daß nicht durch unordentliche Verwaltung die Sicherheit der Einlagen gefährdet werde.

6) Zu Erreichung desselben Zwecks muß die Sparkasse einen besonderen, von andern Kassen der Stadtverwaltung unvermischt zu erhaltenden Fonds bilden. Diejenigen Dokumente, welche für die Einlage-Kapitalien erlangt werden, wozu auch die Stadt-Obligationen und die Schuld-Dokumente der Leihkassen gehören, müssen abgesondert verwahrt und die davon eingehenden Zinsen lediglich beim Fonds der Sparkasse wieder verrechnet werden.

7) Insoweit die Zinsen, welche aus den Kapitalien erlangt werden, gegen diejenigen, welche den Einlegern zu gewähren sind, einen Ueberschuß ergeben, muß der letztere so lange der Sparkasse verbleiben und zinsbar wieder angelegt werden, bis sich ein hinreichendes Kapital gebildet hat, um etwanige Verluste des Fonds zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, deshalb die allgemeine Vertretung der Stadtgemeinden in Anspruch zu nehmen. Dafern dieser Ueberschuß eine höhere Summe erreicht hat, als für den angegebenen Zweck erforderlich scheint, und die Kommune über einen Theil desselben

selben zu andern öffentlichen Zwecken zu disponiren beabsichtigt, so soll sie hierzu die Genehmigung des Ober-Präsidenten einholen, welcher solche nur dann zu ertheilen hat, wenn nach Abzug der zu verwendenden Summe ein angemessener Reserve-Fonds übrig bleibt.

8) Desgleichen sollen die Kommunen zu neuen Bedürfnissen nur unter Genehmigung des Ober-Präsidenten Darlehne aus den Sparkassen-Fonds entnehmen dürfen. Diese Genehmigung ist aber nur dann zu ertheilen, wenn die Verzinsung und Tilgung eines solchen Darlehns im Voraus vollständig gesichert ist. Die darüber auszustellenden Obligationen werden dann in der unter Nr. 6. angegebenen Art Eigenthum des abgesonderten Sparkassen-Fonds, zu welchem auch die davon zu entrichtenden Zinsen zu zahlen sind.

9) Durch die oben unter Nr. 5. 6. 7. und 8. ertheilten Vorschriften ist zugleich für Erreichung des unter Nr. 4b. angegebenen Zwecks Vorsehung getroffen und dafür gesorgt, daß die allgemeine Vertretungs-Verbindlichkeit der Kommunen nur in den seltensten Fällen in Anspruch zu nehmen seyn wird.

Um aber auch sonst für die Sicherung der Haushalts-Verhältnisse der Kommunen zu sorgen, muß der den Einleger zu gewährende Zins und Zinseszins so bestimmt werden, daß er nicht nur durch die Zinsen von den Kapitalien der Sparkasse vollständig gedeckt wird, sondern daß auch ein Ueberschuß bleibt, um die Kosten der Verwaltung und den Zinsverlust an den zu sofortigen Auszahlungen bereit zu haltenden Geldern zu decken und nach und nach das §. 7. erwähnte Reserve-Kapital zu bilden, aus welchem etwanige Kapital- oder Zinsenverluste übertragen werden können.

10) Nicht minder ist es erforderlich, zu bestimmen, welche Beträge bei den Sparkassen sofort, und welche nach vorgängiger Kündigung zu erheben sind, damit die Kommunen nicht durch eine zu große bereit zu haltende Summe in zu bedeutenden Zinsverlust gebracht, eben so wenig durch zufälligen augenblicklichen Andrang zur Suspension der Baarzahlungen oder zu kostspieligen Operationen wegen Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel genöthigt werden.

Hierbei wird überall darauf zu sehen seyn, daß kleinere Einlagen, welche zur Beseitigung augenblicklichen Nothstandes erforderlich sind, sofort baar zurückgezahlt werden, dagegen bei größeren Einlagen, welche schon als kleine Kapitale gelten können, eine nach Verhältniß der Summe längere oder kürzere Kündigungsfrist vorbehalten bleibe.

11) Behufs der Erreichung des Zweckes unter 4c. ist der geringste Betrag, welcher in einer Sparkasse angenommen werden soll, so niedrig, als nach den Verhältnissen der Verwaltung irgend möglich ist, zu bestimmen, damit der ärmsten Klasse die Gelegenheit dargeboten werde, jede auch noch so geringe Ersparniß sogleich sicher anzulegen, und sich dadurch der Versuchung zu überheben, sie ohne ein dringendes Bedürfniß zu verwenden. Auch muß dafür gesorgt werden, daß die Verzinsung mit so geringen Beträgen anfange, als ohne zu große Verwickelung des Rechnungswesens thunlich ist.

12) Wir wollen es zwar dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie nach den besonderen Verhältnissen des Orts ein Maximum der einzelnen Einlagen sowohl, als des Gesammtbetrages, welcher von jedem einzelnen Einleger angenommen werden soll, bestimmen wollen oder nicht, und nur dem Ober-Präsidenten das Recht vorbehalten, eine Aenderung zu verlangen und, nach Befinden selbst festzusetzen, wenn die Erfahrung zeigt, daß aus der etwanigen Bestimmung oder dem Mangel derselben Nachtheile für die Institute oder für die Kommunen, oder auch für den allgemeinen Verkehr hervorgehen; da indessen die baare Zurückzahlung größerer Summen, auch wenn die vorbehaltene Kündigung stattgefunden hätte, unter manchen Konjunkturen den Kommunen Nachtheil bringen und selbst nicht ausführbar seyn dürfte, so ist, wenn nicht schon die Einlagen selbst auf ein angemessenes Maximum beschränkt sind, in jedem Statute eine gewisse Summe zu bestimmen, bis zu welcher die Zurückzahlung der Einlagen und der davon aufgewachsenen Zinsen in baarem Gelde erfolgen soll. Wenn dieser Betrag durch fernere Einlagen oder durch Zinszuwachs überstiegen wird, dann soll für Rechnung des Interessenten ohne weitere Rücksprache mit demselben ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier eingekauft, solches nach Gattung, Letter und Nummer bei seinem Konto vermerkt, und dabei der dafür bezahlte Kourspreis sammt etwanigen Auslagen verrechnet werden. Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des eingekauften Papiers, daher er den durch etwaniges Steigen oder Sinken des Courses oder durch Ausloosung dieses Papieres entstehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassenzinsen verrechnet, indem der Ueberschuß dem Institute zu Gute geht. Die auf solche Weise erworbenen öffentlichen Papiere sind bei dem nach §. 6. zu bildenden besondern Fonds als Spezialdeposita aufzubewahren. Es ist jedoch, wenn nicht die nöthigen Papiere in den erforderlichen Apoints

zu

zu haben sind, der Verwaltungs-Behörde erlaubt, nach dem wechselnden Bedürfnisse Austauschungen von Papieren gleicher Art aus ihren Beständen vorzunehmen.

Der Vorschlag wegen der Summe, von welcher diese Belegung und Verrechnung anfangen soll, bleibt den Gemeinden überlassen, jedoch ist den Ober-Präsidenten die Festsetzung vorbehalten, wobei dieselben in gleichem Maaße darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß weder durch eine zu niedrige Summe der eigentliche Zweck der Sparkasse, die ärmere Klasse zur Sparsamkeit anzureizen, beeinträchtigt, noch auch durch die Gewißheit der Einleger, auch größere Beträge sofort oder nach kurzer Kündigung in baarem Gelde zurück zu erhalten, eine Ausartung der Institute zur Bequemlichkeit der Wohlhabenden Behufs augenblicklicher zinsbarer Belegung größerer Summen, und für die Gemeinden eine zu große Verwickelung herbeigeführt werde.

13) Den Büchern, welche die Sparkassen ausstellen, soll überall das Statut, imgleichen eine Tabelle beigedruckt werden, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden Minderbetrage an bis zur Höhe von 100 Rthlr., oder, insofern ein niedrigeres Maximum bestimmt wäre, bis zu diesem, in jedem der nächstfolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird. Die weitere Ausdehnung der Tabellen auf größere Summen und längere Zeit bleibt den Kommunen anheimgestellt.

14) Die Sparkassenbücher sind unter fortlaufenden Nummern auszustellen, dergestalt, daß die Bücher der Kasse hinsichtlich der Nummer und des Einlagebetrags den den Einlegern ausgehändigten Sparkassenbüchern selbst entsprechen. In beiden ist der Name des Einlegers einzutragen.

Da jedoch, wenn bei der Zurücknahme der Einlagen der Inhaber sich wegen der Identität der Person und wegen seiner Empfangsberechtigung legitimiren müßte, dies, besonders in großen Städten und bei Erbfällen, stets mit Weitläuftigkeiten und zum Theil mit Kosten verbunden seyn würde, welche den Betrag vieler Einlagen leicht übersteigen könnten, hierdurch aber die Kommunen, wegen der für sie damit verbundenen Verwickelung und Vertretungsverbindlichkeit, von der Errichtung von Sparkassen, und die Einleger von der Einlage ihrer nur mit Schwierigkeit und Kosten wieder zu erlangenden Ersparnisse abgeschreckt werden würden, so sollen die Kommunen berechtigt seyn, in den zu errichtenden Statuten die Bestimmung aufzunehmen:

daß jedem Inhaber des Sparkassenbuchs der Betrag ohne weitere Legitimation werde ausgezahlt werden und die Kommune nach Einlösung desselben dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gewähr leiste, dafern nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt worden sey.

15) Damit aber auch der Inhaber jedes Sparkassenbuchs sich beim Verluste desselben möglichst sicher stellen könne, setzen Wir Folgendes fest:

a) Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Kassenbehörde anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in ihren Büchern vermerkt.

b) Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buchs auf eine nach dem Ermessen der Kassenbehörde überzeugende Art darzuthun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

c) Vor Einleitung dieses letztern Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalenderquartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalenderquartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraums das verlorene Buch durch einen Andern als den Anzeiger des Verlustes bei der Kasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, übersendet es dem Ortsgerichte und verweiset sowohl den Präsentanten, als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buchs.

d) Ist aber die bei c. gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorschein gekommen, so ertheilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung, und eine aus ihren Kassenbüchern zu fertigende Abschrift des Konto's des verlorenen Buchs, — beides gegen bloße Erlegung der Kopialien.

Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken

ken zu wollen, kann demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Ortsgericht nachsuchen.

e) Letztere hat den Verlust des Buchs unter Angabe:

aa) der Nummer desselben;

bb) der Namen, sowohl dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers;

cc) des Betrags der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen Verlustes lautete;

durch das am meisten gelesene der an dem Orte erscheinenden öffentlichen Blätter — oder Falls es deren dort nicht giebt, durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks mit der Aufforderung bekannt zu machen:

„daß ein Jeder, der an dem verlorenen Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeine, sich bei dem Gerichte, und zwar spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt, und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden solle."

Beläuft sich der Betrag des Sparkassenbuchs auf weniger als 50 Rthlr., so wird der Ediktaltermin auf 4 Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angesetzt, und letztere einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt.

Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Rthlr. ist eine 8wöchentliche Ediktalfrist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Rthlr. oder darüber aber eine Ediktalfrist von 3 Monat und eine dreimalige Insertion erforderlich.

f) Meldet sich bis zu dem Ediktaltermine in demselben Niemand, der auf das Buch Anspruch macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid ab:

daß er das Buch besessen und daß ihm solches verloren gegangen sey,

so faßt alsdann das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiziren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

g) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Spar-

kasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Buch unentgeltlich auszufertigen.

h) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; doch sind ihm, wenn der Gegenstand 100 Rthlr. und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und den Stempeln, nur Kopialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Kopialien, Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachung aufgenommen worden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben wird, indem Wir für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen und, insofern die Insertion in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche unentgeltlich bewirken lassen wollen.

16) Wenn ein Interessent sich von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuchs an binnen dreißig Jahren nicht bei der Kasse meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens aufhören.

17) Unter Beobachtung der in diesem Reglement aufgestellten Grundsätze soll für jede Sparkasse ein vollständiges Statut errichtet, in solches auch aus obigen Bestimmungen dasjenige, was des Zusammenhanges wegen erforderlich ist, aufgenommen, und mit der Bestätigung des Ober-Präsidenten jedem Sparkassenbuche vorgedruckt werden.

Sollte wegen besonderer Ortsverhältnisse eine diesem Reglement zuwiderlaufende Bestimmung für nothwendig angesehen, so kann solche nur durch Unsere unmittelbare Genehmigung Gültigkeit erhalten. Die diesfalls erlassene Order ist dann ebenfalls beizudrucken.

18) In jedem Statute ist auch wegen der Verwaltung der Sparkasse, wegen der dabei zu beschäftigenden Personen, ihrer Anstellung und der von ihnen zu leistenden Kautionen, wegen des Orts, an welchem die Sparkasse sich befindet, und wegen der Tage und Stunden, an welchen die Ein- und Zurückzahlung stattfindet, die erforderliche Bestimmung aufzunehmen. Nicht minder ist darin auszudrücken, wie etwanige spätere Aenderungen des Statuts, welche unter Genehmigung des Ober-Präsidenten oder auch, bei veränderten Umständen und bemerkten Mißbräuchen, auf dessen Anordnung erfolgen können, endlich wie eventuell die Aufhebung der ganzen Anstalt zur Kenntniß der Interessenten zu bringen sey.

Wenn in Folge einer solchen in Gemäßheit des Statuts öffentlich bekannt

kannt gemachten Aenderung die Einleger aufgefordert worden sind, ihre Einlagen nach Ablauf der Kündigungszeit zurückzunehmen, Falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen, so soll in Rücksicht derjenigen, welche sich nicht melden, angenommen werden, daß sie mit ihren Einlagen bei der Sparkasse unter den neuen Bedingungen verbleiben wollen.

19) Was die Aufsicht des Staats über die Sparkassen anlangt, so soll es zwar im Allgemeinen bei demjenigen bewenden, was die Gesetzgebung hinsichtlich der Staats-Aufsicht über andere Kommunal-Institute vorschreibt. Die Ober-Präsidenten und Regierungen sollen aber verpflichtet seyn, diesen Instituten eine fortwährende besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sich von der Zweckmäßigkeit und Ordnung des Betriebes zu überzeugen, außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen und anzuordnen und wo sie Unordnungen und Mißbräuche bemerken, mit Ernst auf deren Abstellung zu dringen.

20) Ferner haben die Ober-Präsidenten sich jährlich Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen einreichen zu lassen, solche in eine, die ganze Provinz umfassende Hauptnachweisung nach einem vom Minister des Innern und der Polizei allgemein vorzuschreibenden Schema zusammenstellen zu lassen, und letztere dem genannten Minister vorzulegen. Auch ist jede Sparkassenverwaltung verbunden, die an den Ober-Präsidenten eingereichte Nachweisung über ihren Betrieb durch das im Orte oder im Kreise erscheinende Anzeigeblatt, oder, wenn ein solches nicht erscheint, durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

21) Wenn von größeren Landestheilen, z. B. Kreisen und ständischen Verbänden, Sparkassen errichtet werden sollen, so ist das Statut zu Unserer Genehmigung einzureichen. Hierbei sind ebenfalls die vorstehenden Grundsätze zu beobachten.

22) Was die schon bestehenden Sparkassen anlangt, so sollen zwar, wenn sie seither nach Grundsätzen verwaltet worden sind, welche mit den obigen Bestimmungen im Widerspruch stehen, dieselben noch sechs Monate nach Publikation gegenwärtigen Reglements nach den zeitherigen Grundsätzen fortverwaltet werden können. Nach Ablauf dieser Zeit aber ist hinsichtlich neuer Einlagen lediglich nach einem, dem gegenwärtigen Reglement angemessenen neu zu entwerfenden Statut zu verfahren.

 Die-

Diejenigen Sparkassenbücher, welche gegenwärtig auf jeden Inhaber ausgestellt sind, behalten fortwährend ihre Gültigkeit. Neue Sparkassenbücher dagegen sind nach Ablauf der gedachten Frist lediglich in der unter No. 13. vorgeschriebenen Form auszustellen.

Gegenwärtiges Reglement hat das Staatsministerium durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Stülpnagel
für den Kriegsminister.

(No. 1957.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Dezember 1838., die Uebertragung der obersten Leitung der Verwaltung der Justiz-Angelegenheiten für die Rhein-Provinz an den Staats- und Justizminister Mühler betreffend.

Ich habe den Staats- und Justizminister von Kamptz auf sein Ansuchen von der obersten Leitung der Verwaltung der Justiz-Angelegenheiten für die Rheinprovinz nach der abschriftlichen Anlage entbunden, solche dem Staats- und Justizminister Mühler übertragen, und dem Staatsministerium dies hiermit bekannt machen wollen.

Berlin, den 17. Dezember 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Da der zunehmende Umfang der Arbeiten für die Gesetzrevision und besonders die Zusammenstellung und Ordnung der Provinzialrechte Ihnen, wie Ich aus Ihrer Anzeige vom 6. d. M. ersehe, nicht gestattet, sich ferner der obersten Leitung der Verwaltung der Justizangelegenheiten für die Rheinprovinz zu unterziehen, so habe Ich Sie, Ihrem Wunsche gemäß, von derselben entbunden, und solche dem Justizminister Mühler übertragen, indem es Mir angenehm ist, daß Sie die bisher bewiesene angestrengte Thätigkeit, worüber Ich Ihnen Meine Zufriedenheit bezeige, fortan dem wichtigen Geschäfte der Gesetzrevision ausschließlich widmen. In Folge dieser Veränderung werden die Vorschläge zur Besetzung der Justizstellen, welche einer von Mir vollzogenen Bestallung oder Meiner unmittelbaren Genehmigung bedürfen, oder mit denen Sitz und Stimme in einem Provinzial-Obergerichte verbunden ist, künftig von dem Justizminister Mühler allein ausgehen, auch die Conduitenlisten, deren Einsicht Ihnen jedoch vorbehalten bleibt, unmittelbar an denselben gelangen. Dagegen verbleibt Ihnen, außer den legislativen Geschäften der Gesetzrevision, die Konkurrenz bei der Ausarbeitung und Berathung einzelner, durch das praktische Bedürfniß der kurrenten Verwaltung hervorgerufener Gesetze, welche auch bei neuen Organisationen und sonstigen wichtigen Veränderungen in der Justizverfassung

 so

so wie bei veränderter Organisation der Gerichte und Gerichtssprengel, eintritt. Die bisherige gegenseitige Vertretung der Justizminister in den Geschäften ist fernerhin nicht mehr ausführbar, daher Sie in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen zu Ihrer Stellvertretung die geeigneten Vorschläge zu machen haben. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen Meiner Order vom 9. Februar 1832. An den Justizminister Mühler habe Ich hiernach verfügt.

Berlin, den 17. Dezember 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister v. Kamptz.

(No. 1958.) Publikandum über ein, in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 7. Februar 1837., die Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend, vorkommendes unrichtiges Allegat. Vom 24. Dezember 1838.

ad. l. c.

In der unter Nr. 1774. der Gesetzsammlung (S. 19. Jahrg. 1837.) zur Publikation gebrachten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 7. Februar 1837. über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, wird auf den §. 10. der Regierungs-Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817. verwiesen. Dieses Allegat beruht auf einem Irrthum, da nicht der §. 10. sondern der §. 11. die in Bezug genommene Bestimmung enthält. Es muß deshalb, wie hierdurch berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in jener Order gelesen werden: „§. 11. ihrer Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817."

Berlin, den 24. Dezember 1838.

Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.
